

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaltenbach

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 21. November 2025

## 2. Hundesteuerverordnung

### 2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 20. November 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Hundsteuer

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

##### Steuersätze und Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 92,24 Euro.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden, ist für jeden weiteren Hund pro Jahr ein Beitrag von 92,24 Euro zu entrichten.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter

#### § 3

##### Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 31.07. jeden Jahres.

#### § 5

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 21.02.2017 kundgemacht vom 09.03.2017 bis 24.03.2017, zuletzt geändert durch die Verordnung Gebührenanpassung 2025 vom 07.11.2024 kundgemacht vom 08.11.2024 bis 25.11.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Klaus Gasteiger**